

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für ein Gesetz für ein interoperables Europa

(2023/C 60/12)

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <https://edps.europa.eu> erhältlich)

Am 18. November 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa) ⁽¹⁾ (im Folgenden „Vorschlag“) vor. Ziel des Vorschlags ist die Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden; dazu werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt, um die Entwicklung interoperabler transeuropäischer Infrastrukturen für digitale öffentliche Dienste zu fördern.

Der EDSB erkennt die Vorteile an, die sich aus einer verstärkten Interoperabilität im öffentlichen Sektor ergeben können, und begrüßt die Bemühungen der Kommission, den Prozess im Hinblick auf dieses Ziel zu organisieren und zu institutionalisieren. Der EDSB weist jedoch auch darauf hin, dass die Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen über Sektoren der öffentlichen Verwaltung und alle Verwaltungsebenen hinweg einen der wichtigsten Grundsätze des Datenschutzes, den Grundsatz der Zweckbindung, berührt. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Risiken, die durch die Beseitigung technischer Hindernisse für den Informationsaustausch entstehen, in diesem Prozess eingehend berücksichtigt werden. Aus diesem Grund begrüßt der EDSB die Bestimmung, nach der die Kommission zur Konsultation des EDSB verpflichtet ist, bevor sie die Einrichtung von Reallaboren in Fällen genehmigt, in denen keine Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU an den Reallaboren beteiligt sind, und schlägt eine Änderung des Wortlauts vor.

Mit den Artikeln 11 und 12 des Vorschlags würde eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Reallaboren geschaffen. Die Bemerkungen des EDSB beziehen sich daher überwiegend auf diese Bestimmungen.

Der EDSB empfiehlt, zu prüfen, ob es mögliche Anwendungsfälle für Reallabore gibt, die dem Kriterium der Erforderlichkeit entsprechen, und, falls keine solchen Anwendungsfälle ermittelt werden können, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Vorschlag zu entfernen. Er weist ferner auf Bestimmungen hin, die offenbar keinen Regelungsgehalt besitzen, und schlägt vor, sie dahin gehend zu ändern, dass sie einen Mehrwert mit sich bringen. Darüber hinaus schlägt der EDSB die Einführung einer zusätzlichen Schutzmaßnahme vor, um sicherzustellen, dass Testdaten, insbesondere nach einer Anreicherung mit Daten anderer Beteiligten, nicht wieder zu Daten in der Produktionsumgebung werden. Er schlägt ferner vor, die an Reallaboren Beteiligten zu verpflichten, mit ihrem an die Kommission gerichteten Antrag für die Einrichtung eines Reallabors die notwendigen wesentlichen Informationen für eine von der Aufsichtsbehörde durchzuführende Datenschutzbewertung vorzulegen, und schlägt Änderungen für den besseren Umgang mit Situationen vor, in denen mehrere Aufsichtsbehörden für die Bewertung einer beabsichtigten Verarbeitung in einem Reallabor zuständig sind.

1. EINLEITUNG

1. Am 18. November 2022 legte die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa) (im Folgenden „Vorschlag“) vor.
2. Ziel des Vorschlags ist die Förderung der grenzüberschreitenden Interoperabilität von Netz- und Informationssystemen, die zur Erbringung oder Verwaltung öffentlicher Dienste in der Union verwendet werden; dazu werden gemeinsame Vorschriften und ein Rahmen für die Koordinierung der Interoperabilität des öffentlichen Sektors festgelegt, um die Entwicklung interoperabler transeuropäischer Infrastrukturen für digitale öffentliche Dienste zu fördern. Im Einzelnen bezweckt er Folgendes:
 - Gewährleistung eines kohärenten, auf den Menschen ausgerichteten EU-Konzepts für die Interoperabilität von der Politikgestaltung bis zur Politikumsetzung;

⁽¹⁾ COM(2022) 720 final.

- Schaffung einer Interoperabilitäts-Governance-Struktur, die öffentliche Verwaltungen aller Ebenen und Sektoren sowie private Interessenträger in die Lage versetzt, zusammenzuarbeiten – mit einem klaren Mandat zur Vereinbarung gemeinsamer Interoperabilitätslösungen (z. B. Rahmen, offene Spezifikationen, offene Normen, Anwendungen oder Leitlinien);
 - gemeinsame Schaffung eines Ökosystems von Interoperabilitätslösungen für den öffentlichen Sektor der EU, damit öffentliche Verwaltungen auf allen Ebenen in der EU und andere Interessenträger zu solchen Lösungen beitragen und diese weiterverwenden können, gemeinsam Innovationen hervorbringen und Wert zum Nutzen der Öffentlichkeit schaffen können.
3. Es wurde anerkannt, dass in diesem Bereich verstärkter Handlungsbedarf besteht, und in mehreren Mitteilungen der Kommission wurden konkrete Maßnahmen angekündigt, so in den Mitteilungen „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ ⁽²⁾, „Eine europäische Datenstrategie“ ⁽³⁾, „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“ ⁽⁴⁾ und „Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union – ein Instrumentarium für Gelegenheiten“ ⁽⁵⁾. Darüber hinaus forderte der Europäische Rat in seiner Mitteilung an die Delegationen zu den Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung vom 1. und 2. Oktober 2020 ⁽⁶⁾ einen Rahmen für die Stärkung der Interoperabilität. Diese Initiative wurde in das Arbeitsprogramm der Kommission für 2022 (REFIT-Anhang) ⁽⁷⁾ aufgenommen.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 18. November 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO ⁽⁸⁾ beantwortet. Der EDSB begrüßt, dass in Erwägungsgrund 40 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird. In diesem Zusammenhang stellt der EDSB ferner erfreut fest, dass er bereits vorab informell gemäß Erwägungsgrund 60 EU-DSVO konsultiert wurde.

6. SCHLUSSFOGERUNGEN

27. Vor diesem Hintergrund spricht der EDSB folgende Empfehlungen aus:

- (1) zu prüfen, ob es mögliche Anwendungsfälle für Reallabore gibt, die dem Kriterium entsprechen, und, falls keine solchen Anwendungsfälle ermittelt werden können, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Vorschlag zu entfernen;
- (2) die einschlägigen im öffentlichen Interesse liegenden Ziele im Zusammenhang mit der künftigen Verordnung genauer zu festzulegen und genauer darauf einzugehen, welches in Artikel 23 Absatz 1 DSGVO ⁽⁹⁾ und Artikel 25 Absatz 1 EU-DSVO genannte besondere Ziel verfolgt wird;
- (3) Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe f des Vorschlags dahingehend zu ändern, die am Reallabor Beteiligten zu verpflichten, wirksame technische und organisatorische Vorkehrungen für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zu treffen;
- (4) Artikel 12 Absatz 6 durch ein Verbot jeglicher nachträglicher Änderungen des Zwecks zu ändern, um sicherzustellen, dass Testdaten, insbesondere nach einer Anreicherung mit Daten anderer Beteiligter, nicht wieder zu Daten in der Produktionsumgebung werden.
- (5) Artikel 11 Absatz 5 dahin gehend zu ändern, dass der Zweck der Verarbeitung, die beteiligten Akteure, ihre Rollen, die Kategorien betroffener Daten, ihre Quelle(n) und die geplante Speicherfrist im Antrag im Sinne von Artikel 11 Absatz 5 des Vorschlags angegeben werden müssen und dass eine Datenschutz-Folgenabschätzung in Ausarbeitung befindlich oder fertiggestellt sein sollte.

⁽²⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM(2020) 67 final.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine europäische Datenstrategie, COM(2020) 66 final vom 19. Februar 2020.

⁽⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen, COM(2020) 93 final.

⁽⁵⁾ Mitteilung der Kommission – Digitalisierung der Justiz in der Europäischen Union: Ein Instrumentarium für Gelegenheiten, COM(2020) 710 final.

⁽⁶⁾ Mitteilung des Generalsekretariats des Rates an die Delegationen zu den Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates (1. und 2. Oktober 2020) (EUCO 13/20).

⁽⁷⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Arbeitsprogramm der Kommission 2022: Europa gemeinsam stärker machen, COM(2021) 645 final.

⁽⁸⁾ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁽⁹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Brüssel, den 13. Januar 2023

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
